



STADT ERKELENZ

Bebauungsplan Nr. IX/S
"Sondergebiet Photovoltaik
Freiflächenanlage",
Erkelenz-Mitte

AZ.: 612602

Zusammenfassende Erklärung
Gemäß § 10a BauGB

Inhalt

| | |
|---|----------|
| 1. Planungsanlass und Ziel der Planung | 3 |
| 2. Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Stellungnahmen..... | 3 |
| 3. Berücksichtigung der Umweltbelange | 4 |
| 4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten | 5 |
| 5. Überwachung der Umweltauswirkungen | 5 |

1. Planungsanlass und Ziel der Planung

Die Stadt Erkelenz beabsichtigt in der Ortslage Erkelenz-Mitte eine nördlich der Autobahn A 46, östlich der Bahntrasse Aachen–Mönchengladbach gelegene Fläche für den Bau einer Flächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Die Fläche wird zzt. landwirtschaftlich genutzt. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen. Die ebenfalls durchzuführende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die die Errichtung einer Flächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich zu sichern. Die Nutzung regenerativer Energiequellen soll ermöglicht werden, um mit Realisierung des Vorhabens zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen beizutragen.

Durch die Lage des Plangebiet innerhalb eines 200 m-Streifens entlang der Autobahn A 46 bzw. der Bahnverbindung Aachen – Mönchengladbach erfüllt das Gelände die Anforderungen zur Förderung gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Durch diese Anforderungen soll sichergestellt werden, dass Umweltauswirkungen minimiert und räumliche Konflikte verhindert werden.

Damit wird die Planung den Zielen gem. § 1 Abs. 6 BauGB bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien gerecht und trägt den Belangen der Versorgung – insbesondere der Energieversorgung – Rechnung. Durch die Festsetzungen zur Entwicklung von Extensivgrünland werden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt. Aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Eingrünung ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen.

Im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Erkelenz werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Ergänzung des Solarpotenzials auf Dachflächen aufgeführt. Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 24.06.2020 das Energiepolitische Arbeitsprogramm für die Jahre 2021- 2024 beschlossen. Dort ist u.a. die Überarbeitung des Flächennutzungsplans hinsichtlich Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgeführt. Am 29.09.2021 hat der Rat das Leitbild der Stadt Erkelenz für den Klimaschutz beschlossen. Bis 2045 soll durch den Ausbau von Windenergie und Photovoltaik die Menge des auf dem Stadtgebiet erzeugten erneuerbaren Stroms vervierfacht werden. Damit kann die Stadt Erkelenz ihren Strombedarf zu mehr als 100 % decken und zusätzlich Strom für Ballungsräume zur Verfügung stellen. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans stellt einen Baustein in der Umsetzung dieser Ziele dar.

2. Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Stellungnahmen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IX/S 'Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage' beschlossen. Der Beschluss sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden im Amtsblatt Nr. 10 vom 07.05.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 17.05.2021 bis 21.05.2021 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.05.2021 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Während des Beteiligungsverfahrens wurden acht Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen, die sich u.a. mit den Belangen des Immissionsschutzes (insbesondere Blendwirkung der geplanten Anlage), der Elektrizitätsversorgung, des Straßenverkehrs auf der angrenzenden Autobahn, des Bahnverkehrs sowie der Erdbebengefährdung befassten.

Der Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage erzeugt keine relevanten Emissionen. Durch ein Fachgutachten wurde das Blendrisiko auf die Autobahn durch die geplante PV-Anlage insgesamt als unkritisch eingeschätzt. Eine das Plangebiet querende Freileitung inkl. Schutzstreifen wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone der Autobahn A 46 wurden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die überbaubare Grundstücksfläche wurde entsprechend innerhalb der Anbauverbotszone zurückgenommen. Eine Inanspruchnahme von Bahnflächen durch die Planung findet nicht statt. Hinweise zur Erdbebengefährdung wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 29.09.2021 wurde der Entwurf des Bebauungsplans Nr. IX/S 'Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage' nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 01.10.2021 in der Zeit vom 11.10.2021 bis 12.11.2021 öffentlich ausgelegt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Durch die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden sieben Stellungnahmen vorgetragen, die sich u.a. mit den Belangen des Bahnverkehrs, dem Immissionsschutz sowie den Belangen des Straßenverkehrs befassten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bereits im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt. Änderungen der Planung waren nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. IX/S 'Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage' wurde vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 08.12.2021 als Satzung beschlossen. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 7 vom 08.04.2022 trat der Bebauungsplan Nr. IX/S 'Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage' gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung Bebauungsplans Nr. IX/S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. IX/S 'Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage' beschreibt und bewertet die Ergebnisse der Umweltprüfung.

Die Böden im Plangebiet haben eine hohe Bedeutung aufgrund ihrer sehr hohen Funktionserfüllung für verschiedenen Naturhaushaltsfunktionen (Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Regulations- und Kühlungsfunktion, Wasserspeicherung). Die übrigen Umweltschutzgüter weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Das Plangebiet weist keine Schutzgebiete oder schutzwürdige Biotope auf und ist durch die angrenzenden Trassen (Autobahn und Bahnlinie) und die nördlich liegenden gewerblichen Nutzungen vorbelastet.

Die maßgeblichen Wirkfaktoren bei Umsetzung der Photovoltaik Freiflächenanlage sind im Vergleich mit zahlreichen anderen Bauvorhaben zudem vergleichsweise gering (geringe Versiegelungsanteile, keine Emissionen).

Die prognostizierten Umweltauswirkungen werden für die meisten Schutzgüter als geringfügig eingeschätzt. Die besonders fruchtbaren Böden werden sehr kleinflächig versiegelt, aber dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Das wird als bedingt erheblich bewertet.

Mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten sowie artenschutzrechtliche Konflikte wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung zur Baugenehmigung untersucht. Bei einer Beachtung der Bauzeitenbeschränkung wird kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote erwartet.

Durch eine extensive Nutzung und den Verzicht auf Düngung können sich unter und neben den Modulen artenreichere Grünlandbestände mit einer reicheren Insektenfauna auch als Nahrungshabitat für andere Arten ausbilden, sodass hier eine Verbesserung des Artenreichtums und der biologischen Vielfalt im Vergleich zur jetzigen Situation ermöglicht wird.

Im Zusammenhang mit der Baugenehmigung für die Flächenphotovoltaikanlage erfolgt die Anwendung der gesetzlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindung mit § 13 bis 18 BNatSchG sowie eine Bewertung der Eingriffsfolgen. Im Ergebnis wurde ein positiver ökologischer Saldo ermittelt, sodass keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Bei Fortführung der aktuellen Nutzung als Ackerfläche ist zunächst nicht mit maßgeblichen Veränderungen des Umweltzustands zu rechnen.

Mittel- und langfristig ist mit verschiedenen allgemeinen, projektunabhängigen Veränderungen im Raum, wie beispielsweise einer allgemeinen Verkehrsverlagerung im Straßennetz oder Veränderungen des Grundwasserregimes zu rechnen, die insbesondere aus dem Fortschreiten des Tagebaus Garzweiler II resultieren. Weiterhin können die erwarteten Auswirkungen des Klimawandels auch zu lokalen Veränderungen der aktuellen Situation führen.

Bei einer Genehmigung der Flächenphotovoltaikanlage nach § 34 BauGB sind die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen in vergleichbarem Ausmaß auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten.

Soweit die im FNP dargestellte gewerbliche Nutzung weiterverfolgt würde, ist mit deutlich höheren Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Durch die Lage innerhalb eines 200 m-Streifens entlang der Autobahn A 46 bzw. der Bahnverbindung Aachen–Mönchengladbach erfüllt das Gelände die Anforderungen zur Förderung gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021).

5. Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Gemeinde überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich (vgl. § 4c BauGB).

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplans sind die folgenden Maßnahmen geboten:

- Überprüfung des ordnungsgemäßen Umgangs mit Boden in der Bauphase
- Überprüfung der Festsetzung zur Einfriedung (Höhe, Bodenfreiheit)
- Überprüfung der Festsetzung zur Versickerungsfähigkeit der Zuwegungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Anlage und extensiven Bewirtschaftung der geplanten Grünlandflächen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Festsetzungen und Hinweise des Baubauungsplans im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren hinreichend geprüft, konkretisiert und bei der Bauabnahme überwacht werden.

Ein Monitoring zur Vegetationsentwicklung kann üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen und bei Bedarf in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt werden.

Erkelenz, im April 2022